

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 140.

Samstag den 21. Juni 1873.

(268—2)

Nr. 444.

Kundmachung

der

k. k. Steuer-Localcommission Laibach,
betreffend
die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszins-Bekanntnisse des Jahres 1873.

Zum Zwecke der Umlegung der Hauszinssteuer für das nächstfolgende Verwaltungsjahr 1874 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Zinsertrags-Bekanntnisse für die Zeit von Michaeli 1872 bis Michaeli 1873 auf die bis nun üblich gewesene Art bei der gefertigten k. k. Steuer-Localcommission innerhalb der unten festgesetzten Termine während der vor- und nachmittägigen Amtsstunden einzureichen.

Die Herren Hauseigenthümer, Nutznießer, Administratoren und Sequester von Gebäuden sowie deren Bevollmächtigte hier in der Stadt und den Vorstädten Laibachs werden somit zur rechtzeitigen und genauen Vollziehung der in dieser Angelegenheit bestehenden Geseze und Vorschriften angewiesen und aufgefordert, sich bei Abfassung der Hausbeschreibungen, dann der Hauszins-Bekanntnisse genau nach der in voller Wirksamkeit bestehenden Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, wobei zugleich bemerkt wird, daß auch alle Hütten, Buden, Kramläden, deren Benützung oder Vermietung dem Eigenthümer nicht blos zeitweise zusteht und bezüglich welcher diesem auch das Eigenthum der Grundfläche, auf der sie errichtet sind, zukommt, sowie alle zu einem Hause gehörigen vermieteten Hofräume, Portale u. Objecte der Hauszinssteuer bilden.

Die einzubringenden Hauszins- und Zinsertrags-Bekanntnisse gleichwie die denselben beizuschließenden Hausbeschreibungen sind vor ihrer Ueberreichung noch einer sorgfältigen Prüfung vorzüglich in folgenden Richtungen zu unterziehen:

1. Ob in denselben alle Hausbestandtheile richtig aufgenommen wurden; die Hausbestandtheile sind nämlich ihrer Lage nach, von zuunterst angefangen, mit fortlaufenden Zahlen, wie dies die Belehrung vom 26. Juni 1820 anordnet, in den Bekanntnissen — genau übereinstimmend mit den Beschreibungen — aufzuführen.

Die bei einem oder dem andern Hause gegen das verflossene Jahr eingetretenen Aenderungen müssen jedesmal in der Hausbeschreibung, und zwar in der Rubrik „Anmerkung“ nachgewiesen werden, und es dürfen bei jenen Häusern, welche sich ganz oder zum Theile im Genusse von Baufreijahren befinden, die steuerfreien Bestandtheile durchaus keine andere Zahlenbezeichnung erhalten als jene, welche sie durch die Baufreijahres-Bewilligung erhielten.

Das Decret, mittelst dessen eine noch gültige zeitliche Zinssteuerbefreiung bewilligt wurde, ist jedesmal in der Colonne „Anmerkung“ aufzuführen.

2. Ob genau diejenigen Zinsbeträge, welche mit Berücksichtigung der etwa eingetretenen Zinssteigerungen oder Zinsermäßigungen für jedes der vier Quartale — von Michaeli 1872 bis hin 1873 — bedungen wurden und welche den Maßstab zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Steuer-Verwaltungsjahr 1874 zu bilden haben, sowohl nach ihren vierteljährigen Theilbeträgen als in ihren ganzjährigen Summen aufgenommen wurden. Hierbei wird mit Beziehung auf die §§ 15 und 16 der erwähnten Belehrung erinnert, daß nebst den verabredeten baren Miethzinsbeträgen auch alle aus Anlaß der Miethen sonst noch bedungenen Leistungen im Gelde, an Arbeit und Naturalien, an Steuern und Reparaturbeiträgen u. dgl. in Anschlag zu bringen und einzubekennen sind; daß die von den Hauseigenthümern selbst benützten oder an Anverwandte, Hausverwalter,

Hausmeister, sonstige Angehörige oder Dienstleute überlassenen Wohnungen — um sonst einzutretenden amtlichen Zinswerthserhebungen, wie solche in den Vorjahren gegen mehrere Hausbesitzer bereits durchgeführt wurden, zu begegnen — mit den Miethzinsen der übrigen Wohnungen desselben oder der nachbarlichen Häuser in billiges Ebenmaß zu setzen, also mit jenen Zinsbeträgen einzubekennen sind, welche für dieselben von fremden Parteien, abgesehen von allen Nebenrückichten, erzielt werden könnten, beziehungsweise früher wirklich erzielt wurden; endlich daß von Seite der Hausbesitzer oder deren Bevollmächtigten nach der Bestimmung des § 30 der Belehrung der gestattete 15prozentige Abschlag weder von den Zinsungen der in eigener Benützung stehenden, noch von jenen der vermieteten Wohnungen stillschweigend veranlaßt werden darf, weil dies Sache der Zinserhebungsbehörde zu bleiben hat.

3. Ob die eingestellten Zinsbeträge, wie solches die §§ 21, 22, 23 der Belehrung vorseichnen, je nach Bestand und Dauer der Miethen bezüglich ihrer Richtigkeit von sämmtlichen Wohnparteien eigenhändig bestätigt oder bei des Schreibens unkundigen Miethparteien durch einen Namensschreiber als Zeugen unterfertigt seien, wobei die Miethparteien zugleich aufmerksam gemacht werden, daß **im Falle der Bestätigung einer unrichtigen Zinsangabe auch sie einer verhältnismäßigen Bestrafung unterliegen.**

Zu diesem Punkte werden die Herren Hauseigenthümer mit Hinweisung auf das kais. Patent vom 19. September 1857, womit die österreichische Währung als der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß angeordnet wurde, aufmerksam gemacht, daß in den Zinsertrags-Bekanntnissen die Miethzinse in österr. Währung einzustellen kommen.

4. Ob auch richtig alle unbewohnten und unbenützt stehenden Hausbestandtheile nach Vorschrift der §§ 25 und 26 der Belehrung mit den angemessenen Zinswerthsbeträgen angelegt seien, weil für den Fall des Unbenützteins derselben **über eingebrachte besondere Anzeigen** der Anspruch auf verhältnismäßige Abschreibung der vorgeschriebenen, beziehungsweise Rückerstattung der bereits eingezahlten Zinssteuergebühren erwächst.

Hierbei wird bemerkt, daß Wohnungsleerstellungs-Anzeigen stets innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Wohnungsräumung an gerechnet, und ebenso im Falle der Wiedervermietung leer gestandener Abicationen die diesfälligen Anzeigen anher zu überreichen sind und daß bei fortwährendem Leerstehen die Anzeigen hierüber zur Georgi- und Michaeli-Uebersiedlungszeit wiederholt werden müssen.

Das unterbliebene Einbekennen eines aus der Vermietung von Hausbestandtheilen bezogenen Zinses ist auch dann eine als Zinsverheimlichung strafbare Unrichtigkeit, wenn diese vermieteten Hausbestandtheile für sich allein oder mit anderen vereint als in der eigenen Benützung des Hauseigenthümers angegeben und als solche ohne Ansaß eines Zinswerthes gelassen werden.

Auch müssen zufolge des hohen Subernal-Intimates vom 24. Juli 1840, Z. 18051, in die Hauszins-Bekanntnisse die Feuerlöschrequisiten-Depositorien und die Fleischbänke einbezogen werden, weil für die genannten Abicationen, wenn sie gleich keinen reellen Zinsertrag abwerfen, doch im Wege der Parification ein angemessenes Zinsertrags-ergebnis ermittelt werden kann.

Am Schlusse jedes Zinsertrags-Bekanntnisses ist die Clausel, wie solche der § 2 der Belehrung

vom 26. Juni 1820 vorzeichnet, beizusetzen und das Bekennnis eigenhändig von dem Hauseigenthümer oder dessen bevollmächtigtem Stellvertreter, bei Curanden durch den Curator zu unterfertigen.

Sind mehrere Personen Eigenthümer eines Hauses, so ist das Bekennnis von allen eigenhändig zu unterfertigen, und darf demselben kein Collectivname beigelegt werden.

Jene Individuen, welche zur Verfassung, Unterfertigung und Ueberreichung der Zinsertrags-Bekanntnisse von Seite der dazu Verpflichteten beauftragt oder ermächtigt werden, haben eine auf den Akt lautende Special-Vollmacht dem Bekennnisse beizulegen, doch wird ausdrücklich bemerkt, daß im Falle einer in demselben entdeckten Unrichtigkeit oder eines Gebrechens nur die Vollmachtgeber, d. i. die Hausbesitzer selbst, oder die nach den §§ 27 und 28 der Belehrung vom 26. Juni 1820 zur Fassionseinbringung Verpflichteten dem Steuerfonde verantwortlich und haftend bleiben.

Die Namensfertiger der des Schreibens unkundigen Parteien, denen die in der Fassion aufgesetzten Zinsbeträge genau angegeben werden müssen, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich, und es wird hier blos noch beigelegt, daß zur Namensfertigung niemand aus der Familie oder aus der Dienerschaft des Hauseigenthümers verwendet werden darf.

Bei schreibensunkundigen Hauseigenthümern muß das beigelegte eigenhändige Kreuzzeichen außer dem Namensfertiger auch noch ein zweiter schreibenskundiger Zeuge bestätigen.

Für jedes mit einer besondern Conscriptionszahl oder zugleich mit mehreren derlei Zahlen bezeichnete Haus sowie für jedes andere für sich bestehende Hauszinssteuer-Object ist ein absonderliches Zinsbekennnis zu überreichen, und es sind nicht die Zinsertrags-Bekanntnisse von mehreren einem Eigenthümer gehörigen Häusern mit einander zu verbinden.

Zur Ueberreichung der eben besprochenen Hausbeschreibungen und Hauszins- und Zinsertrags-Fassionen sind nachstehende Termine festgesetzt worden, und zwar:

a) Der inneren Stadt

der 3. Juli 1873 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. 100,
" 4. " " " " " 101 " " 200,
" 5. " " " " " 201 " " lit. G.

b) Der St. Peter-Vorstadt

der 7. Juli d. J. für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D.

c) Der Kapuziner-Vorstadt

der 8. Juli 1873 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D.

d) Der Gradtscha-Vorstadt

der 9. Juli 1873 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. A.

e) Der Polana-Vorstadt

der 10. Juli 1873 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D.

f) Der Karlstädter-Vorstadt

der 11. Juli 1873 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C.

g) Der Vorstadt Hühnerdorf

der 12. Juli 1873 für die Häuser C.-Nr. 1 bis 42.

h) Der Vorstadt Krakau

der 14. Juli 1873 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C.

i) Der Vorstadt Tirnan

der 15. Juli 1873 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. E.

k) Für den Karolinengrund

der 16. Juli 1873 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. 76.

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand der Miethzinse seit dem vorigen Jahre nicht geändert habe, werden nicht angenommen.

Wer die angegebenen Fristen zur Ueberreichung der Hausbeschreibungen und der Zinsertrags-Bekanntnisse nicht zuhält, verfällt in die mit § 20 der Belehrung für die Hauseigenthümer vorgeschriebene Behandlung.

Laibach, am 10. Juni 1873.

k. k. Steuer-Localcommission.

(262—3)

Nr. 3707.

Jagd-Verpachtung.

Am 25. Juni d. J., vormittags 9 Uhr, wird hieramts die Verpachtung der Jagd der Gemeinden Nisch, Bresowiz, Depelsdorf, Dittai, Goldensfeld, Großdorf, Jarše, Kerstetten, Kertina, Kraxen, Moräutsch, St. Oswald, Pet, Podreče und Smarča im Versteigerungswege für weitere fünf Jahre stattfinden.

Hiezu werden Pachtlustige mit dem Bemerkten eingeladen, daß jeder Jagdpächter sogleich nach beendeteter Licitation einen zweijährigen Pachtzins zu erlegen haben wird, wovon die eine Hälfte als Caution, die andere Hälfte aber als Pachtzins des ersten Jahres zu gelten hat.

R. k. Bezirkshauptmannschaft Stein, am 9. Juni 1873.

(271—1)

Edictal-Vorladung.

Nachstehende, hieramts in Vorschreibung stehende Gewerbsparteien unbekannten Aufenthaltes werden mit Bezug auf den hohen k. k. Steuerdirections-Erlaß vom 20. Juli 1856, Z. 5156, hiemit aufgefordert,

innen 14 Tagen

von der letzten Einschaltung dieser Rundmachung an um so gewisser hieramts sich zu melden und den Steuerrückstand zu berichtigen, als man im widrigen Falle die Löschung ihrer Gewerbe von amtswegen veranlassen würde.

1. Johann Dobro, Samenhändler von Elementis Nr. 19, Art.-Nr. 10, pro 1869 bis 1872 pr. 18 fl. 57 kr.
2. Ulrich Schmid, Kaffeesieder von Bischoflack Nr. 115, Art.-Nr. 267, pro 1869 bis 1872 pr. 138 fl. 23 1/2 kr.
3. Anton Bajt, Brotbäcker von Lack Nr. 16, Art.-Nr. 339, pro 1868 bis 1872 pr. 28 fl. 94 kr.

Nr. 3197.

4. Franz Mohar, Barbier von Bischoflack Nr. 41, Art.-Nr. 348, pro 1866 bis 1872 pr. 36 fl. 6 kr.

5. Johann Pregel, Kaffeesieder von Bischoflack Nr. 115, Art.-Nr. 361, pro 1870 bis 1872 pr. 34 fl. 86 kr. und Einkommensteuer 4 fl. 92 1/2 kr.

6. Barthelma Noli, Spengler von Bischoflack Nr. 25, Art.-Nr. 375, pro 1868 bis 1872 pr. 28 fl. 90 kr.

7. Blas Solar, Fagbinder von Lack Nr. 27, Art.-Nr. 394, pro 1868 bis 1872 pr. 20 fl. 85 kr.

8. Michael Faleschini, Eisenbahnbauunternehmer von Zauchen, Art.-Nr. 17, pro 1870 bis 1872 pr. 93 fl. 16 kr. und Einkommensteuer pr. 18 fl. 42 1/2 kr.

9. Josef Schorl, Schmied von Oberzarg Nr. 22, Art.-Nr. 10, pro 1865 bis 1872 pr. 34 fl. 84 1/2 kr.

10. Maria Luzner von Eisern Nr. 45, Krämerei, pro 1870 bis 1872 pr. 17 fl. 43 1/2 kr.

R. k. Bezirkshauptmannschaft Krainburg, am 16. Juni 1873.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 140.

(1490)

Nr. 3607.

Befanntmachung.

Dem unbekannt wo befindlichen Herrn Lorenz Bischa wird hiermit erinnert, es sei demselben als Tabulargläubiger des Gutes Zirknahof der hiesige Advocat Herr Dr. Anton Rudolph zur Empfangnahme des in der Executionsfache der priv. österr. Nationalbank gegen Karl von Buchwald peto. 5250 fl. c. s. c. erlassenen Unterbescheides vom 10. Mai 1873, Z. 2565, als Curator bestellt worden. Laibach, am 14. Juni 1873.

(1436)

Nr. 3288.

Firmaprotokollierung.

Bei dem k. k. Landes- als Handelsgerichte in Laibach wurden am 3. Juni 1873 in das Register für Gesellschaftsfirmer eingetragen die Firma der Actiengesellschaft:

„Krainische Baugesellschaft“

die Statuten dieser Gesellschaft mit dem dieselben genehmigenden Erlasse der k. k. Landesregierung für Krain vom 2. April 1873, Z. 2503, das Protokoll der constituierenden Generalversammlung vom 10. Mai 1873, Not. Z. 337, die für die ersten vier Geschäftsjahre gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes, Herren: Dr. Ritter von Guttmannsthal-Benvenuti, Johann Kosler, Peter Kosler, Dr. Robert von Schrey, Andreas Malitsch, Dr. Adolf Schaffer, Emerich C. Mayer, Josef Krisper, Josef Lufmann, Julius Dörfel, Josef Gorup und Martin Hodevar und die Zeichnung ihrer Unterschriften.

Diese Actiengesellschaft hat ihren Sitz in Laibach mit dem Rechte, Zweigniederlassungen im In- und Auslande gegen Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen zu erreichen.

Gegenstand und Zweck derselben ist:

- a) Die Erwerbung und Parzellierung von Realitäten, Aufbau, Vermietung, Verpachtung und Veräußerung von nutzbringenden Gebäuden;
- b) Bauführungen jeder Gattung und Betrieb des Baugeschäftes in jedem Umfange;

- c) Anlegung, Erwerb und Betrieb von Bau-Werkstätten jeder Gattung und Handel mit Baumaterialien;
- d) Uebnahme von Realitäten-Administrationen und Vermittlung des Realitätenverkehrs;
- e) Erwerbung und Vermittlung von für die Thätigkeit der Gesellschaft Werth habenden Privilegien und Patenten.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

Das Grundkapital beträgt 3 Millionen Gulden, welches durch Ausgabe von 30000 Stück auf den Inhaber lautenden Actien à 100 fl. gebildet wird.

Die von der Gesellschaft ausgehenden Rundmachungen werden rechtswirksam in der amtlichen „Wiener Zeitung“ und in der amtlichen „Laibacher Zeitung“ verlautbart.

Die Gesellschaftsfirma wird nach § 3 der Statuten in der Weise gezeichnet, daß unter die von wem immer geschriebenen oder mit einer Stampiglie vorgedruckten Worte: „Krainische Baugesellschaft“ collectiv entweder zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes oder ein Mitglied des Verwaltungsrathes und ein mit der Procura versehener Beamte oder zwei mit der Procura versehene Beamten, die letzteren aber mit dem Beisatze: „per procura“ ihre Namensfertigung beisetzen.

Laibach, am 3. Juni 1873.

(1483—1)

Nr. 3742.

Concurs-Eröffnung

des **Adolf Samja**, Besitzer einer gemischten Warenhandlung in Ill. Feistritz.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach ist die Eröffnung des Concurses über das gesammte, wo immer befindliche bewegliche und über das in den Ländern, für welche die Concurs-Ordnung vom 25. Dezember 1868 gilt, gelegene unbewegliche Vermögen des **Adolf Samja**, Besitzer einer gemischten Warenhandlung in Ill. Feistritz, bewilligt, der k. k. Landesgerichtsrath Herr Anton Romo zum Concurscommissär und der Hof- und Gerichtsadvocat Herr Dr. E. D. Costa zum einstweiligen Masseverwalter bestellt worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, in der auf den

7. Juli 1873

vormittags 9 Uhr im Amtssitze des Concurscommissärs angeordneten Tagfahrt, unter Beibringung der zur Bescheinigung ihrer Ansprüche dienlichen Belege, über die Bestätigung des einstweilen bestellten oder über die Ernennung eines anderen Masseverwalters und eines Stellvertreters desselben ihre Vorschläge zu erstatten und die Wahl eines Gläubigerausschusses vorzunehmen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche gegen die gemeinschaftliche Concursmasse einen Anspruch als Concursgläubiger erheben wollen, aufgefordert, ihre Forderungen, selbst wenn ein Rechtsstreit darüber anhängig sein sollte, bis

15. August 1873

bei diesem k. k. Landesgerichte nach Vorschrift der Concursordnung zur Vermeidung der in derselben angedrohten Rechtsnachteile zur Anmeldung und in der hiemit auf den

1. September 1873

vormittags 9 Uhr vor dem Concurscommissär angeordneten Liquidierungstagfahrt zur Liquidierung und Rangbestimmung zu bringen.

Den bei dieser Tagfahrt erscheinenden angemeldeten Gläubigern steht das Recht zu, durch freie Wahl an die Stelle des Masseverwalters, seines Stellvertreters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses, die bis dahin im Amte waren, andere Personen ihres Vertrauens endgiltig zu berufen.

Die weiteren Veröffentlichungen im Laufe des Concursverfahrens werden durch das Amtsblatt der „Laibacher Zeitung“ erfolgen.

Laibach, am 19. Juni 1873.

(1487—1)

Nr. 3188.

Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach als Concursbehörde der Anton Schrey'schen Concursverhandlung wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der Concursmasseverwaltung die öffentliche, nach Maßgabe des Executionsverfahrens zu vollziehende Feilbietung des in die Concursmasse des Anton Schrey gehörigen Realvermögens, darunter

1. des im magistratlichen Grundbuche von Laibach sub Mappe-Nr. 185, Actf.-Nr. 77 vorkommenden türnauer Waldantheiles im erhobenen Schätzwerte per 881 fl. 60 kr. und
2. der im magistratlichen Grundbuche sub Mappe-Nr. 15, 16 und 17 vorkommenden 3 kraufauer Stadtwaldantheile sammt darauf befindlicher Schupfe und Getreideharfe im erhobenen Schätzwerte per 4010 fl. 60 kr.

bewilligt und seien zur Vornahme der Feilbietung dieser beiden Realitäten die drei Feilbietungstermine und zwar auf den

14. Juli,

14. August und

15. September 1873,

jedesmal vormittags 9 Uhr im Orte Gleinitz Consf.-Nr. 6, nach Maßgabe der Licitationsbedingungen und des Anhangs angeordnet worden, daß diese Realitäten bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über dem Schätzwerte, bei der dritten Feilbietung aber allenfalls auch unter dem Schätzwerte an den Meistbietenden werden hintangegeben werden.

Die Licitationsbedingungen sowie das Inventursprotokoll und die neuesten Grundbucheextracte können bei dem Gerichtscommissär k. k. Notar Herrn Dr. Bartelma Suppanz eingesehen werden.

Laibach, am 7. Juni 1873.

(1469—1)

Nr. 7972.

Befanntmachung.

Von dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach wird bekannt gemacht, es sei über die Klage des Simon Slapnicar von Podgolec gegen Jakob Babnik von Prasje praes. 16. Februar 1870, Z. 3015, und Reassumierungsgesuch praes. 14ten November 1872, Z. 19704, peto. 449 fl. und 75 fl. dem bereits verstorbenen Beklagten Jakob Babnik von Prasje resp. dessen unbekannten Erben Herr Dr. Franz Wunda, Advocat in Laibach, als curator ad actum bestellt worden.

Dessen werden die unbekannten Erben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls selbst persönlich erscheinen oder einen Sachwalter bestellen oder aber dem bestellten curator ad actum die Rechtsbeistand mittheilen, widrigenfalls diese Rechtsfache mit dem bestellten Curator nach Vorschrift der Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

R. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach, am 24. Mai 1873.